

N I E D E R S C H R I F T

55. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin:	Montag, 11.11.2024
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:35 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[REDACTED]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

online bis einschl. TOP 8 ö

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.10.2024
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen - Betreuung VgV-verfahren Sachstandsbericht; VO/2670/24
-1
5. Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung der Gemeinde Icking für den Kalkulationszeitraum 2025-2028; VO/2678/24
6. Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Icking vom 10.12.2021; VO/2679/24
7. Information zum Sachstand der Grundsteuerreform und Berechnung der Grundsteuerhebesätze 2025; VO/2649/24
-1
8. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Icking - Satzungsbeschluss; VO/2686/24
9. 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange; /2577/23-1-
1
10. Bauanträge
- 10.1. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Stall-Schuppens und zur Errichtung eines Schafstalls mit PV-Anlage, Fl.Nr. 934, Gemarkung Icking, östlich Wadlhausen 8; VO/2682/24
- 10.2. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 32/10, Gemarkung Dorfen, Meilenberger Str. 14 (neu); VO/2683/24
- 10.3. Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. 429, Gemarkung Icking, Krautgärten 20; VO/2652/24
-1
- 10.4. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 15/2, Gemarkung Dorfen, Wolfratshauser Str. 8 a (neu); VO/2684/24
11. Öffentliche Trinkwasserentnahmestellen - Beschluss über die Ausführung; /2519/23-1-
1

12. Kommunal IT-Schuldienst Oberland - Zweckvereinbarung zur Konzeptionierung und Gründung; VO/2629/24
-1
13. 17er Kommunalpartner GmbH - Zustimmung zur Errichtung einer Tochtergesellschaft; VO/2680/24

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED] VO/2687/24
- [REDACTED] VO/2688/24

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.10.2024

Sachverhalt:

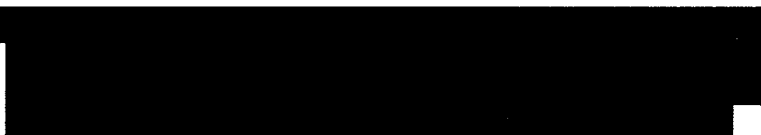
Gemeinderatsmitglied Dr. Beatrice Wagner bittet Tagesordnungspunkt 6 wie folgt zu ergänzen:

Gemeinderatsmitglied Beatrice Dr. Wagner regt eine Befragung an, wer von den vergangenen Hochwasserereignissen betroffen war. Es soll festgestellt werden, ob die Ursachen geographische oder bauliche Gründe waren. Die Daten dienen als Ergänzung zur Erarbeitung des Konzepts.“

Beschluss:

Die Niederschrift vom 14.10.2024 wird einschließlich der vorgetragenen Änderung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0



3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Bepflanzung des Kreisverkehrs ist nicht wie beschlossen möglich. Auf Nachfrage warum dies in Schäftlarn mit einem Baum geht und in Icking nicht, wurde vom Staatlichen Bauamt folgendes mitgeteilt.

Die Fälle „Icking“ und „Schäftlarn“ sind unterschiedlich gelagert:

- Beleuchtung: Gemäß des von ihnen genannten Einführungsschreiben ist innerhalb bebauter Gebiete und im Ortseingangsbereich grundsätzlich eine Beleuchtung der Kreisverkehrsplatz (KVP) vorzusehen, welche beim KVP in Schäftlarn auch vorhanden ist.

Warum beim Bau des KVP in Icking darauf verzichtet wurde oder dieser zunächst außerorts gelegen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die eine Laterne im südwestlichen Quadranten dürfte lediglich dem Gehweg dienen, in Schäftlarn ist die Beleuchtung auf allen Knotenpunktzufahrten vorhanden.

- Ortseingang: Die Bebauung und die damit verbundene verkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt beginnt in Schäftlarn 180 m vor dem KVP. In Icking ist keine Bebauung vorhanden und das Ortsschild steht 80 m vor dem KVP. Hierdurch dürfte sich das Geschwindigkeitsniveau deutlich unterscheiden.

4. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle VO/2670/24-1 in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen - Betreuung VgV-verfahren Sachstandsbericht;

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates beschlossen, müssen einige Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden. Die Architektenleistungen, die Planungsleistungen Heizung, Lüftung und Sanitär, die Planungsleistungen Elektro und die Tragwerksplanung (Statik) sind auszuschreiben.

1. Der Architekt wird in einem 2-stufigen VgV- Verfahren mit Wertungsgremium bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltung vergeben werden. In der ersten Stufe werden geeignete Bewerber ausgewählt und anschließend in der 2. Stufe zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Vorlage und Prüfung der Angebote findet die Vorstellung der Bewerber im Wertungsgremium statt.
2. Die restlichen Planungsleistungen werden im offenen Verfahren nach einer Bewertungsmatrix vergeben.

Das Verfahren ist formal hoch komplex und die Verwaltung benötigt fachliche Unterstützung bei der Umsetzung. Das Büro [REDACTED] hat die Ausschreibungen vorbereitet und die Verwaltung berichtet über die wesentlichen Punkte des Verfahrens.

Herr Beysel erläutert den Unterschied zwischen dem 2-stufigen Verfahren zur Architektenausschreibung und dem einstufigen Verfahren zur Ausschreibung von Tragwerksplanung, HLS-Planung und Elektroplanung. Der wesentliche Unterschied liegt im Verhandlungsgespräch des Wertungsgremiums mit Vertretern des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und des Landratsamtes. In dieser „Sitzung“ werden sich die Architekten vorstellen und anhand der präsentierten Bewertungsmatrix die Entscheidungsfindung erfolgen. Vorab werden im Auswahlverfahren unter den Bewerbungen anhand von Mindestkriterien und Auswahlkriterien (Referenzen) 3 bis 4 Bewerber ausgewählt. Die wichtigsten Mindestkriterien sind der Jahresumsatz von 400.000,00 € und 3 technische Mitarbeiter im Schnitt der letzten 3 Jahre. Die Schwelle wurde bewusst niedrig gehalten um auch kleineren örtlichen Büros eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Auswahlkriterien aus den Referenzen werden u.a. mit Zusatzpunkten für Holzhybridbauweise und tatsächlich umgesetzte Turnhallenprojekte ergänzt.

Die folgende Tabelle zeigt die Mindestkriterien:

Planer	Umsatz	technische Mitarbeiter	Mindestanforderung an Referenzen
Statik	300.000,00 €	3	2 + Holz-Hybridbauweise
HLS	300.000,00 €	3	2 + öffentl. Bauen, Erfahrung Förderung
Elektro	150.000,00 €	2	2 + öffentl. Bauen, Erfahrung Förderung, BMA, PV
Architekt	400.000,00 €	3	3+2 wird bei der Bewerbung schon abgefragt (Matrix)

Matrix für die Zuschlagskriterien:

Planer	Projektteam (Qualifikation/Erfahrung)	Herangehensweise an die Aufgabenstellung	Honorarangebot
Statik	32%	38%	30%
HLS	34%	41%	25%
Elektro	34%	41%	25%
Architekt	36%	44%	20%

Als Grobterminplan stellt Herr Beysel folgende Termine vor:

EU weite Veröffentlichung der Verfahren

KW 48-50/2024

Verhandlungsgespräche Architekt mit Wertungsgremium
(GR, LRA, Verwaltung)

KW 9/2025

Vergaben alle Planer

GR 24.03.2024

Nach Rückfrage von Herrn Voit bzgl. der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit zur Trennung von Planungsleistungen und Bauleistungsleistung gibt Herr Beysel an, dass die Aufträge als Stufenaufträge realisiert werden. D.h., dass nicht zwingend der jetzt ausgewählte Planer auch die Bauleitungsphase erbringen muss. Aber aufgrund der bereits vorliegenden Vorentwurfsplanung werden ohnehin Büros anbieten, die Ihren Schwerpunkt im Bereich der Ausführung sehen. Weiter gilt zu beachten, dass im Fall einer Trennung der Leistungen nochmals eine EU weite Ausschreibung erfolgen müsste.

5. Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Wasser- VO/2678/24 versorgung der Gemeinde Icking für den Kalkulationszeitraum 2025-2028;

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 14.10.2024 wurden den Gemeinderatsmitgliedern die Berechnungsgrundlagen der Wassergebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 vorgestellt. Wie bereits berichtet beinhaltet die Kalkulation folgende Positionen.

1. Nachkalkulation für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2021 bis einschl. 2024

2. Die laufenden Ausgaben für Personal, Unterhalt des Leitungsnetzes, des Brunnen und der Hochbehälter und sonstige Sach- und Betriebsausgaben für den neuen Kalkulationszeitraum
3. Innere Verrechnungen
4. Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals

Kalkulationsgrundsätze:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG muss die Gemeinde für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung kostendeckende Gebühren erheben.

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll. Dazu gehören insbesondere die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten), sowie die Unterhaltskosten für den Brunnen, die Hochbehälter und das Leitungsnetz. Des Weiteren sind dazu zu zählen die inneren Verrechnungen (z. B. Bauhofleistungen und Kosten der Verwaltung).

In Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG findet sich die Aussage, dass zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gehören.

Kalkulatorische Abschreibungen bringen periodenbezogen den technischen und wirtschaftlichen Werteverzehr der Wasserversorgungsanlagen in Ansatz, dem die zur Leistungserstellung eingesetzten Anlagegüter unterliegen. Dabei wird der Investitionsaufwand auf die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts verteilt.

Verzinst wird das Anlagekapital. Das ist das Kapital, das in der Wasserversorgung gebunden ist. Gebunden ist Kapital, das die Gemeinde ursprünglich aufgebracht hat (Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Beiträge und Zuwendungen) abzüglich der zum Zeitpunkt der kalkulatorischen Verzinsung bereits aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungsbeträge, da diese Abschreibungsbeträge über schon erhobene Gebühren zurückgeflossen sind.

Die kalkulatorischen Zinsen sind der Preis für die Bereitstellung von Kapital durch die Gemeinde (=Nachdeckung). Sie stellen insoweit nichts anderes dar, als ein Entgelt für die von der Gemeinde in die öffentliche Einrichtung eingebrachte Leistung in Form von Kapital. Dabei ist es völlig unerheblich, woher dieses Kapital stammt. Es wird kein Unterschied gemacht, ob es Fremd- oder Eigenkapital ist. Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird ein Ausgleich dafür erreicht, dass die Gemeinde entweder für das in die Einrichtung eingesetzte Eigenkapital Einnahmen in Form von Zinsen erzielen hätte können, oder aber für das Fremdkapital Zinszahlungen (also Ausgaben) nicht leisten musste.

■■■■■ von der ■■■■■, die mit der Kalkulation beauftragt wurde, stellt den Gemeinderatsmitglieder die Gebührenkalkulation vor.

Ausblick zum Wasserentnahmeentgelt (WEE) auch Wassercent genannt.

Seit Jahren wird ein Wassercent, also eine Abgabe auf die Wasserentnahme diskutiert. In vielen Bundesländern gibt es diese Abgabe bereits. Auch in Bayern soll sie eingeführt werden als Anreiz zum sorgsamem Umgang mit dem Wasser und auch, um die Kosten für den Grundwasserschutz und die öffentliche Wasserversorgung besser decken zu können. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben ihre Position dazu an die Bayerische Staatsregierung formuliert. Unter folgenden Bedingungen würden sie die Einführung eines WEE mitgehen.

1. Alle Entnahmen aus Brunnen, die über 50 m³ liegen, werden gemessen.
2. Alle Entnahmen werden einer Abgabe unterworfen.
3. Alle Einnahmen gehen in den Grundwasserschutz.

Die Regierungsfraktion formuliert in einem Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden Folgendes:

1. Keine neuen Messeinrichtungen für Brunnen, die bisher keine Messeinrichtungen haben.
2. Entnahmen unter 5.000 m³ sind von der Abgabe befreit. Die Entnahmemengen aus den Brunnen/Betrieben werden von den Eigentümern geschätzt. Der Staat vertraut auf die freiwilligen Angaben und kontrolliert nicht.
3. Die Einnahmen werden für den Grundwasserschutz und den Landschaftswasserhaushalt verwendet.

In der Diskussion stehen noch Befreiungen von der Abgaben für Industrie und Landwirtschaft.

Auch zum Einführungszeitpunkt gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Regierungsfractionen planen die Einführung zum 01.01.2026 die Kommunalen Spitzenverbände wollen dies mit Rücksicht auf bestehende Kalkulationszeiträume erst zum 01.01.2029. Bei einem maximal vierjährigen Kalkulationszeitraum ist eine Belastung der Bürger ohne unnötige Abkürzung von Kalkulationszeiträumen und zusätzlichen Kalkulationsaufwand erst 2029 umsetzbar.

Die Zeitschiene würde auch dem aktuellen Kalkulationszeitraum bis Ende 2028 entsprechen. Lässt der Gesetzgeber dies außer Acht müsste innerhalb des Kalkulationszeitraums neu kalkuliert werden um die neueingeführte Abgabe auf die Verbraucher umlegen zu können. Zur Höhe der Abgabe gibt es keine aktuellen Hinweise.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation zur Kenntnis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

6. Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur VO/2679/24 Wasserabgabesatzung der Gemeinde Icking vom 10.12.2021;

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 5 öffentlicher Teil wurde die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 vorgestellt. Die dort ermittelte Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers muss zum wirksam werden in einer Satzung festgelegt werden. Dies erfolgt durch den Erlass einer Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung.

Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Icking vom 10.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Icking:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 10 Abs. 1 Satz 2

Die Gebühr beträgt 3,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14:0

7. Information zum Sachstand der Grundsteuerreform und VO/2649/24-1 Berechnung der Grundsteuerhebesätze 2025;

Sachverhalt:

In der Finanz- und Planungsausschusssitzung am 18.07.2024 sollte über den Sachstand der Grundsteuerreform in der Gemeinde informiert werden. Die Sitzung kam damals nicht zu Stande. Der Inhalt der Sitzungsvorlage für die Finanz- und Planungsausschusssitzung am 18.07.2024 wurde in die Sitzungsvorlage für diese Gemeinderatssitzung übernommen, um alle Gemeinderatsmitglieder aktuell zu informieren. In der Sitzung selbst wurde im Sachvortrag auf den Inhalt der Vorlage wegen des Umfangs nicht mehr detailliert eingegangen. Insoweit findet sich der Vorlageninhalt nicht als Ganzes in der Niederschrift.

Für die Gemeinde ergibt sich folgender Bearbeitungsstand für die Grundsteuer B:

Von 1.464 Grundsteuerfällen wurden bisher vom Finanzamt 1.267 (Stand: 29.10.2024) Fälle übermittelt. 197 Fälle (13,45 %) stehen noch aus. Die Gründe hierfür sind noch nicht durch die Eigentümer abgegebene Grundsteuererklärungen oder unvollständige nicht bearbeitbare Erklärungen.

Die nachfolgenden Graphiken zeigen den Bearbeitungsstand, die Hochrechnung zu den Grundsteuermessbeträgen und den für die Aufkommensneutralität nötigen Hebesatz zum 01.01.2025.

Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes Grundsteuer B:

Grundsteuermessbeträge lt. Übermittlungen an die Gemeinde über Elster Stand: 29.10.2024 haben sich auf 82,07 % reduziert	← 162.206 (82,07 %)	197.634 (100 %) →	Summe aktueller (2024) Grundsteuermessbeträge für die neue Messbeträge ab 2025 vorliegen. Differenz aktuell (197.634) zu neu (162.206) = ein Minus von 35.428
von der Gemeinde hochgerechnete Messbeträge auf Grund nicht abgegebener Grundsteuererklärungen	← 20.837(1 (82,07 %)	25.388 (100 %) →	Summe Grundsteuermessbeträge für die noch keine neuen Messbeträge vorliegen. Differenz alt (25.388) zu neu (20.837) = ein Minus von 4.551
Summen	183.043	223.022	
Differenz insgesamt			-39.979

(1 Hier wird davon ausgegangen, dass sich die Grundsteuermessbeträge im gleichen Rahmen reduzieren, wie das bereits bei den bisher übermittelten neuen Messbeträgen der Fall ist.

Grundsteuereinnahmen und Hebesatz B vor und nach der Reform 2025

Jahr	Messbeträge insgesamt	Hebesatz v.H.	Grundsteuereinnahmen
2024 vor Reform	223.022	280(1	624.462
2025 nach Reform	183.043	340(2	622.346
2025 nach Reform	183.043	350(2	640.651

(1 aktueller Hebesatz

(2 Darstellungshebesatz

Insgesamt zahlen 42,8 % der Grundsteuerpflichtigen weniger und 57,2 % mehr. Die Tendenz ist: Bei den bisher hohen Messbeträgen gibt es eher Entlastungen, bei den bisher niedrigen Messbeträgen gibt es eher Erhöhungen. In weiteren Darstellungen wurden extreme Entwicklungen gezeigt. Bei einem Fall müssen 4.120 € weniger, bei einem Fall 2.305 € mehr gezahlt werden. Es wurde auch die Entwicklung bei verschiedenen Messbetragsblöcken, z. B. bis 100 € bis 150 € und bis 200 € gezeigt. Es ist erkennbar, dass Unterschiedlichkeit der einzelnen Grundstücks- und Wohnflächen und deren Bewertung nach den neuen Regeln nicht zu regelmäßig fallenden oder steigenden Grundsteuerbeträgen führt.

Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes Grundsteuer A:

Von 172 Grundsteuerfällen wurden bisher vom Finanzamt 115 (Stand: 29.10.2024) Fälle übermittelt. 57 Fälle (33,14 %) stehen noch aus. Die Gründe hierfür sind noch nicht durch die Eigentümer abgegebene Grundsteuererklärungen, unvollständige nicht bearbeitbare Erklärungen und Bearbeitungsrückstände beim Finanzamt.

Wegen des Umfangs der noch nicht vorliegenden Fälle und der Besonderheiten bei der Festsetzung der Grundsteuermessbeträge für die Grundsteuer A kann eine Hochrechnung der noch ausstehenden Werte wie oben bei der Grundsteuer B vorgenommen, nicht erfolgen. Es wird vorgeschlagen die Messwerte von 2024 der Fälle

der fehlenden Erklärungen als Ausgangswert zu verwenden (**Nr. 1**), bereinigt von Werten, die nun in neu zusammengefassten Messbeträge für 2025 enthalten sind (**Nr. 2**). Weiter werden Wohnhäuser die noch in den Messbeträgen für die Grundsteuer A enthalten sind und später zu den Messbeträgen die Grundsteuer B fallen abgezogen (**Nr. 3**). Es wird ein Messbetragswert von 500 angenommen. Zu dieser geschätzten Bemessung wird die bereits vorliegende Bemessung von 2.090 (**Nr. 4**) addiert. Insgesamt wird von einem Messbetrag von 5.571 ausgegangen.

Die textliche Beschreibung in der Tabelle dargestellt:

Nr.	Beschreibung	Messbeträge
1	Messbetragswerte 2024 von Grundstücke für die für 2025 noch keine Bewertung vorliegt	4.097
2	Werte die nun in neu zusammengefassten Messbeträgen für 2025 enthalten sind	-116
3	Wohnhäuser die noch bei Grundsteuer A enthalten sind, aber später zu Grundsteuer B kommen	-500
4	Vorliegende Bemessungen für 2025	2.090
	Messbeträge gesamt	5.571

Grundsteuereinnahmen und Hebesatz A vor und nach der Reform 2025

Jahr	Messbeträge insgesamt	Hebesatz v.H.	Grundsteuereinnahmen
2024 vor Reform	6.078	280{1	17.018
2025 nach Reform	5.571	310{2	17.270
2025 nach Reform	5.571	340{2	18.941
2025 nach Reform	5.571	350{2	19.498

(1 aktueller Hebesatz

(2 Darstellungshebesatz

Achtung: Die Gemeinde ist an die Messbescheide gebunden. Sie hat keine Verwerfungskompetenz.

Ausblick:

Die Thematik wird die Gemeinde auch in den nächsten Jahren weiter intensiv beschäftigen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die für 2025 festgesetzten Hebesätze in den nächsten Jahren nachjustiert werden müssen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 350 v. H..

Abstimmungsergebnis: 12:2

Beschluss 2

Der Gemeinderat beschließt für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 350 v. H..

Abstimmungsergebnis: 0:14 (abgelehnt)

Beschluss 3

Der Gemeinderat beschließt für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 340 v. H..

Abstimmungsergebnis: 5:9 (abgelehnt)

Beschluss 4

Der Gemeinderat beschließt für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 310 v. H..

Abstimmungsergebnis: 10:4

8. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Icking - Satzungsbeschluss;

Sachverhalt:

Bisher wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr mit der Haushaltssatzung festgelegt. Die Haushaltssatzung wird im Januar oder Februar des jeweiligen Jahres erlassen. Weil die Grundsteuerscheide aber zu Beginn des Jahres 2025 wegen der Änderungen aufgrund der Grundsteuerreform für jeden Steuerpflichtigen neu erlassen und versendet werden müssen, ist der Hebesatz noch vor dem 01.01.2025 festzulegen. Wegen des Termins wird eine Hebesatzsatzung nötig, in der die Hebesätze der Grundsteuer aufgeführt werden.

Der Gewerbesteuerhebesatz, den ebenfalls die Haushaltssatzung bestimmt, kann weiterhin mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden, weil davon ausgegangen wird, dass eine Änderung nicht gewünscht ist und bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung der bisher festgesetzte Satz gilt. Dem Gemeinderat bleibt es trotzdem unbenommen in der Haushaltssatzung 2025 einen anderen als den bisherigen Hebesatz zu bestimmen.

Ist der gesamte Grundsteuerreformprozess abgeschlossen, werden wie in der Vergangenheit die Grundsteuerhebesätze wieder mit der Haushaltssatzung zusammen mit dem Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Hebesatzsatzung.

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Icking (Hebesatzsatzung) vom (=Tag der Ausfertigung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S.

638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14:0

-
- | | |
|----|--|
| 9. | 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange; |
|----|--|
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, gefasst.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereich für die Errichtung einer Fläche für Gewerbebauten im Außenbereich.

Zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die entsprechende Flurnummer derzeit Fläche für Landwirtschaft und im südlichen Randbereich auch Fläche für Forstwirtschaft ausweist, ist der Flächennutzungsplan zur Ausweisung einer Gewerbefläche entsprechend zu ändern.

Da der Bebauungsplanentwurf noch in der Bearbeitung ist, soll die 8. Änderung des Flächennutzungsplan und die Bebauungsaufstellung nicht mehr im sog. Parallelverfahren durchgeführt werden, sondern getrennt voneinander.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, mit Datum 11.11.2024 zur Errichtung einer Fläche für Gewerbebauten im Außenbereich.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12:1

10. Bauanträge

10.1. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Stall- VO/2682/24 Schuppens und zur Errichtung eines Schafstalls mit PV-Anlage, Fl.Nr. 934, Gemarkung Icking, östlich Wadlhausen 8;

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte auf ihrem 34.625 m² großen Grundstück zu den vorhandenen Wohngebäuden und Gewerberäumen den derzeit 71 m² großen Stall-Schuppen abreißen und durch einen Schafstall ersetzen.

Der Stall wird mit einer Grundfläche von 259,20 m² (21,60 m x 12,00 m) geplant. Der Dachüberstand an der Nordseite entspricht mit den vorgesehenen 1,50 m der Ortsgestaltungssatzung, jedoch an der Südseite ist vor den Toren ein Dachüberstand von ca. 4,00 m vorgesehen, dies wiederum bedingt einen nicht mittigen First. Hierfür sind Abweichungen von der Ortsgestaltungssatzung erforderlich.

Auf der südlichen Dachfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Da im Bereich des zu errichtenden Gebäudes das Gelände abfällt, sind Abgrabungen zum Anfahren der Scheune erforderlich.

Da es sich um ein Bauvorhaben im sog. Außenbereich handelt, hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit dem Bauantrag zur Errichtung eines Schafstalls mit PV-Anlage befasst und diesen aufgrund noch unklarer Punkte hinsichtlich der Notwendigkeit von den vorgegebenen hohen Raumhöhen, des 4 m tiefen Dachüberstands sowie einer evtl. Zwischendeckennutzung abgelehnt.

Am Freitag, den 08.11.2024 wurde von der Antragstellerin, aufgrund der strittigen Punkten ein Schreiben zur Klärung nachgereicht.

Die Durchfahrtshöhe wird damit begründet, dass im Betrieb die Entmistung und Futterbeschickung mittels einem Radlader durchgeführt wird und der Radlader die im Plan beinhaltete Mindest-Durchfahrtshöhe zur u.a. der Balleneinbringung benötigt.

Die Höhe des Gebäudes wird mit der notwendigen Grundfläche zum Betrieb eines Schafstalls begründet. Des Weiteren wurde auf die nach der Ortsgestaltungssatzung vorgeschriebene Dachneigung von mind. 20°, welche hier vorgesehen wurde, und auf die Errichtung einer PV-Anlage verwiesen. Eine Zwischendecke ist nicht geplant.

Die im Schnitt dargestellte Höhe von 3,50 m bezieht sich auf die vorgesehene Balkenkonstruktion.

Der 4,00 m tiefe Dachüberstand dient dem Sonnen- und Wetterschutz.

Da diese Klarstellungen dem Bauausschuss nicht vorlagen, wurde die Beschlüsse der Verwaltung abgelehnt und somit eine negative Beschlussempfehlung an den Gemeinderat erteilt.

Beschluss 1:

Von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung wird einer Abweichung hinsichtlich der im Plan eingetragenen Abgrabungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9:4

Beschluss 2:

Von § 3 Abs. 4 der Ortsgestaltungssatzung wird einer Abweichung zur Errichtung eines 4,00 m tiefen Vordachs an der Südseite des Schafstalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 8:5

Beschluss 3:

Von § 3 Abs. 2 der Ortsgestaltungssatzung wird einer Abweichung zur Errichtung eines nicht symmetrischen Satteldachs, aufgrund des tiefen Vordachs an der Südseite des Schafstalls, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 8:5

Beschluss 4:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Stall-Schuppens und zur Errichtung eines Schafstalls mit PV-Anlage wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8:5

Hinweis an das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen:

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung von der fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen.

10.2. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 32/10, Gemarkung Dorfen, Meilenberger Str. 14 (neu);

Sachverhalt:

Das 1.250 m² große Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft eingetragen.

Die Antragstellerin möchte auf das noch unbebaute Grundstück ein Einfamilienhaus mit Garagen errichten. Der Gemeinderat hat bereits mit Aufstellung des Flächennutzungsplan dargelegt, dieses Grundstück nicht zur Bebauung einzuplanen und es als Fläche für Landwirtschaft vorzusehen.

Auf dem Grundstück selbst befindet sich bereits ein Geh- und Fahrrecht für die Fl.Nr. 32, Gemarkung Dorfen, und gem. Bauantrag Nr. BA 2020/0528 vom 19.05.2021 wurde eine Abstandsflächenübernahmeerklärung für die Fl.Nr. 32, übernommen.

Aus Sicht der Verwaltung befindet sich das Grundstück im sog. Außenbereich und ist somit von einer Bebauung frei zu halten. Der Abschluss der Bebauung ist mit den beiden Wohngebäuden Meilenberger Str. 12 und Meilenberger Str. 16 gegeben. Zieht man eine sog. fiktive Baugrenze von Haus zu Haus, ist ein Bauraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 32/10, Gemarkung Dorfen, nicht mehr möglich.

Die Antragstellerin möchte folgende Fragen geklärt haben:

1. Stehen öffentliche Belange einer Bebauung entgegen? Und wenn ja, welche?
2. Wird einer Grundfläche des Baukörpers mit ca. $10,5 \times 14,50\text{m} = 152,25 \text{ m}^2$ (= GRZ 0,12) planungsrechtlich zugestimmt?
3. Ist eine Wandhöhe mit 6,20 m (Schnittlinie Außenfassade mit Dachhaut) zulässig?
4. Ist die Größe einer Garage mit ca. $6 \times 8 \text{ m} = 48 \text{ m}^2$ möglich?
5. Oder ist der Bau einer Tiefgarage möglich?

Da es sich aus Sicht der Verwaltung hier um ein Grundstück im Außenbereich handelt gibt der Bauausschuss eine Empfehlung an den Gemeinderat.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und einstimmig an den Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Beschluss:

Da das Grundstück im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft eingetragen ist und sich das Grundstück aufgrund der Randlage aus Sicht der Gemeinde im sog. Außenbereich befindet, stehen öffentliche Belange einer Bebauung gem. § 35 Abs. 2 BauGB entgegen. Das Grundstück ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen kann daher nicht erteilt werden. Den Fragen 2. bis 5. wird daher nicht zugestimmt.

Beschluss:

Da das Grundstück im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft eingetragen ist und sich das Grundstück aufgrund der Randlage aus Sicht der Gemeinde im sog. Außenbereich befindet, stehen öffentliche Belange einer Bebauung gem. § 35 Abs. 2 BauGB entgegen. Das Grundstück ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen kann daher nicht erteilt werden. Den Fragen 2. bis 5. wird daher nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:2

10.3. Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Erweiterung VO/2652/24-1 eines bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. 429, Gemarkung Icking, Krautgärten 20;

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.07.2024 bereits mit einer Bauvoranfrage zum Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses befasst und positiv beschlossen. Da sich das Gebäude eventuell bereits östlich an der Grenze zum Außenbereich befindet und sich somit eine Erweiterung des Bestandsgebäude schwierig sein könnte, wurde den Antragstellern vorgeschlagen, zuerst den Bauausschuss von dem Vorhaben zu informieren und dessen Stellungnahme einzuholen und dann mit dem Landratsamt ein Gespräch zu führen. Nach erfolgter positiver Beschlussfassung des Bauausschusses und einer damit verbundenen Rücksprache mit dem Landratsamt, wurde dem Antragsteller empfohlen einen Antrag auf Vorbescheid zu stellen, um vom Landratsamt feststellen zu lassen, ob eine Erweiterung nach Osten hin möglich ist.

Das 604 m² große Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet festgesetzt.

Die Antragsteller möchten gerne das bestehende Wohnhaus (72 m² Grundfläche) erweitern. Aufgrund des vorhandenen Wohnhauses ist nur eine Erweiterung nach Osten unter Verlängerung des bestehenden Dachs möglich. Die Anfrage wurde gestellt, da die fünfköpfige Familie dringend mehr Wohnraum benötigt.

Die GRZ liegt im Bestand bei 0,119 und mit ca. 42 m² Anbau bei 0,18. Die nördliche Nachbarbebauung hat eine GRZ im Bestand von 0,218.

Die Antragsteller stellen folgende Frage:

„Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, das bestehende Wohngebäude, wie im Plan dargestellt, östlich um einen Anbau um ca. 3,50 m x 8,50 m (EG, OG) bzw. 3,50 m x 11,75 m (UG) zu erweitern?“

Da aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich ist ob es sich hier um eine Erweiterung in den Außenbereich handelt, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2024 vorsichtshalber eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben, denn sollte das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich hier um ein Außenbereichsgrundstück handelt, liegt bereits die Stellungnahme des Gemeinderats vor.

Der Bauausschuss hat einstimmig eine folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat erteilt:

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Icking ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes gem. § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses wird erteilt.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Icking ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes gem. § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

10.4. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 15/2, Gemarkung Dorfen, Wolfratshauser Str. 8 a (neu); VO/2684/24

Sachverhalt:

Das 1.914 m² große Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten. Da es sich bei diesem Grundstück aus Sicht der Verwaltung um einen Grenzfall zum Außenbereich handeln könnte, wurde der Antragsteller darauf hingewiesen einen Antrag auf Vorbescheid zu stellen.

Aufgrund des schwierigen Grundstückszuschnitt, der ebenfalls dort befindlichen Hochdruckgasleitungen und unter Beachtung der notwendigen Abstandsflächen kam der Entwurfsverfasser auf die im Eingabeplan situierte Stelle zum Neubau eines Einfamilienhauses. Dem Antragsteller ist bewusst, dass eine weitere Verschiebung nach Süden zu größeren Problemen führen könnte, da sich das Gebäude dann im Außenbereich befinden würde.

Fragestellung:

1. Ist die Lage und Größe der Bebauung an dieser Stelle bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig?
2. Ist das auch für diese Planung bauplanungsrechtlich zulässig?

Zu Frage 2 wurde vom Architekten auf die Wandhöhe wie folgt Bezug genommen:
„Durch das Gefälle des Grundstücks entstehen an den Eckpunkten des Gebäudes unterschiedliche Wandhöhen. Wie in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Dorfen wurde auch hier eine Wandhöhe von 5,4 m bergseits geplant.“

Der vom Architekten angesprochene Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Dorfen verläuft entlang der Attenhauser Str. und hat mit diesem Bauvorhaben nichts zu tun. Hinsichtlich der Wandhöhen ist festzustellen, dass die Wandhöhen talseits bei den direkt angrenzenden Nachbargebäuden bei 5,90 m liegen und bei der vorgesehenen Planung die Wandhöhe talseits bei max. 6,885 m liegt. Die Wandhöhe bergseits liegt bei 5,40 m.

Die Wandhöhe des westlichen Gebäudes hat eine Wandhöhe talseits von 5,90 m. Der eingereichte Plan sieht talseits eine Wandhöhe von 6,885 m, dies erscheint doch etwas hoch.

Da aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich ist ob es sich hier schon um eine Bebauung im sog. Außenbereich handelt, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2024 vorsichtshalber eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben, denn sollte das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich hier um eine Bebauung im Außenbereich handelt, liegt bereits die Stellungnahme des Gemeinderats vor.

Der Bauausschuss hat mehrheitlich die folgende Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat erteilt:

Beschluss zu Frage 1:

Aus Sicht der Gemeinde Icking ist das Gebäude mit einer Grundfläche von 92,40 m² an der vorgesehenen Stelle planungsrechtlich noch nach § 34 BauGB zu beurteilen und daher zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird hierzu erteilt.

Beschluss zu Frage 2:

Der angesprochene Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Dorfen verläuft entlang der Attenhauser Str. und hat mit diesem Bauvorhaben nichts zu tun.

Hinsichtlich der Wandhöhen ist festzustellen, dass die Wandhöhen talseits bei den direkt angrenzenden Nachbargebäuden bei 5,90 m liegen und bei der vorgesehenen Planung die Wandhöhe talseits bei max. 6,885 m liegt. Die Wandhöhe bergseits ist mit 5,40 m planungsrechtlich zulässig, jedoch eine damit verbundene Wandhöhe tal-seits mit max. 6,885 m ist planungsrechtlich nicht zulässig.

Beschluss zu Frage 1:

Aus Sicht der Gemeinde Icking ist das Gebäude mit einer Grundfläche von 92,40 m² an der vorgesehenen Stelle planungsrechtlich noch nach § 34 BauGB zu beurteilen und daher zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird hierzu erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Beschluss zu Frage 2:

Der angesprochene Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Dorfen verläuft entlang der Attenhauser Str. und hat mit diesem Bauvorhaben nichts zu tun.

Hinsichtlich der Wandhöhen ist festzustellen, dass die Wandhöhen talseits bei den direkt angrenzenden Nachbargebäuden bei 5,90 m liegen und bei der vorgesehenen Planung die Wandhöhe talseits bei max. 6,885 m liegt. Die Wandhöhe bergseits ist mit 5,40 m planungsrechtlich zulässig, jedoch eine damit verbundene Wandhöhe tal-seits mit max. 6,885 m ist planungsrechtlich nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: 12:1

**11. Öffentliche Trinkwasserentnahmestellen - Beschluss /2519/23-1-1
über die Ausführung;**

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2023 wurde beim WWA Weilheim ein Förderantrag zur Beschaffung, bzw. Aufstellung von zwei öffentlichen

Trinkwasserbrunnen gestellt. Fester Bestandteil des Förderantrages war die Festlegung der beiden Standorte, sowie die Art der Brunnen.

Als Standorte wurden festgelegt:

1. An der Mauer der Treppe zwischen Rathaus und Feuerwehrhaus ein wandhängender Trinkbrunnen. (Modell Isar, Datenblatt im Anhang)
2. Im Grünstreifen am Aktionsplatz zwischen Zaun des Kindergartens und den Personalparkplätzen (Richtung Ortnerviese) ein freistehender Trinkbrunnen. (Modell Susa, Datenblatt im Anhang)

Die vorliegenden Angebote für die beiden Trinkbrunnen (Rathaus, wandhängend, Modell Isar und Aktionsplatz, freistehend, Modell Susa) belaufen sich auf ca. 14.000 € (hier ist noch abzuklären, ob für den Brunnen am Rathaus eine automatische Hygienespülung notwendig ist).

Zwei alternative Brunnensysteme (Datenblätter im Anhang) mit freiem Auslauf und Gitterrost würden schon in der Beschaffung ca. 24.000 € kosten. Dazu kämen dann noch Tiefbau und Installation. Die Förderfähigkeit hierzu müsste aufgrund der höheren Kosten nochmals geklärt werden, weil die Gesamtkosten (Beschaffung, Tiefbau und Installation) in dieser Variante über 10 % der Kosten im Zuwendungsbescheid liegen.

Die Tiefbauarbeiten sollen von der [REDACTED] zu den Bedingungen des Jahres LV durchgeführt werden. Die notwendigen Installationsarbeiten werden von den Mitarbeitern des Wasserwerkes durchgeführt.

Laut dem seit September vorliegenden Zuwendungsbescheid wird bei Gesamtkosten von geschätzt 24.000 € eine Zuwendung von bis zu 21.600 € in Aussicht gestellt.

Die laufenden Kosten, regelmäßige Reinigung durch den Bauhof (evtl. wöchentlich bis 14 tägig), monatliche bakteriologische Untersuchung (ca. 500 € je Brunnen und Jahr), sowie die Kosten für das verbrauchte Wasser (Menge eigentlich nicht reell abzuschätzen, daher sollten die Brunnen mit Wasserzählern ausgestattet werden) müssen von der Gemeinde getragen werden. Die Brunnen müssen laut Zuwendungsbescheid mindestens 12,5 Jahre betrieben werden.

Der Gemeinderat mache deutlich, dass bei der wandhängenden Variante Hygienemängel und erhöhte Gefahr von Vandalismusschäden befürchtet werden. Es wurde angeregt nochmals zu prüfen, ob auch die freistehende Variante ausgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung und Installation der Trinkbrunnen zu geschätzten Gesamtkosten von 24.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 10:3

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung vom 13.05.2024 mit dem Thema beschäftigt. Beschlossen wurde, dass sich die Gemeinde an dem Projekt zur Konzeptionierung und Gründung einer Organisation „Kommunaler IT-Schuldienst Oberland“ mit bis zu 4.000,00 € beteiligen möchte.

In dem frühen Stadium des Projektes konnten die erforderlichen Kosten nicht benannt werden. Deshalb wurde damals eine Obergrenze vorgesehen. Inzwischen wurde das Projekt weiter vorangetrieben und eine Zweckvereinbarung hierzu erstellt. Ein Muster-Betrieb des Zweckverbandes „Digitale Schule im Landkreis Günzburg - Schulbits“ wurde besucht. Das Angebot bezieht sich dort insbesondere auf den Betrieb der IT-Struktur, das Angebot einer Hotline mit Fernwartung, die zentrale Inventarisierung und das zentrale Softwarelizenzmanagement. Alles Punkte, die bei dem Projekt KITSO ebenfalls aufgenommen werden sollen.

Auf der finanziellen Seite wurde das Projekt zur Konzeptionierung der kommunalen Zusammenarbeit nun folgendermaßen kalkuliert:

Für die Erledigung der im Rahmen von KITSO 1 (Projekt zur Konzeptionierung) anfallenden Aufgaben steht ein Budget von höchstens 96.698,00 EUR zur Verfügung. Grundlage dafür sind eine Zuwendung des Freistaats Bayern von maximal 50.000.-EUR, höchstens jedoch von 85 v. H. der förderfähigen Kosten. Die Mitgliedsgemeinden stellen 46.698,00 EUR als Eigenmittel jeweils mit gleichem Beitrag unabhängig von der Gemeindegröße bereit. Die kalkulierten Eigenmittel würden die vom Gemeinderat angesetzten 4.000,00 Euro um ca. 700,00 Euro übersteigen.

Tatsächlich werden die Kosten für den Projektleiter und Rechts- bzw. Steuerberatung jedoch nach Aufwand abgerechnet. Mit dem hier vorgesehenen Budget geht man davon aus, dass das gewünschte Ziel erreicht wird. Sollte eine Gemeinde letztlich Abstand nehmen von einer Teilnahme, so würde sich der Anteil der verbleibenden Gemeinden entsprechend erhöhen. Allerdings wird auf eine Rückabwicklung verzichtet, sollte während der Projektphase eine Gemeinde ausscheiden.

Folgende Gemeinden wollen voraussichtlich an dem Projekt teilnehmen:

Stadt Weilheim i. Oberbayern, Lkrs. Weilheim-Schongau,
Markt Mittenwald, Lkrs. Garmisch-Partenkirchen,
Gemeinde Egling, Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen,
Gemeinde Icking, Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen,
Gemeinde Otterfing, Lkrs. Miesbach,
Gemeinde Irschenberg, Lkrs. Miesbach,
Gemeinde Waakirchen, Lkrs. Miesbach,
Gemeinde Warngau, Lkrs. Miesbach,
Gemeinde Weyarn, Lkrs. Miesbach und
Gemeinde Valley, Lkrs. Miesbach.

Nur bei Wenigen bedarf es noch eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses.

Ziel ist, für die eigentliche Zweckvereinbarung, die in der ersten Stufe vorbereitet wird, noch weitere Gemeinden zu gewinnen. In diesem Fall soll in der zweiten Stufe eine Eintrittsgebühr vorgesehen werden, um einen Ausgleich für die Vorleistung der Gründungsgemeinden zu schaffen.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin oder d. V. i. A. wird ermächtigt die Zweckvereinbarung zur Konzeption eines Realisierungsmodells für die Organisation eines kommunalen IT-Schuldienstes Oberland (KITSO) zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

13. 17er Kommunalpartner GmbH - Zustimmung zur Errichtung einer Tochtergesellschaft; VO/2680/24

Sachverhalt:

Die Gemeinde Icking ist unmittelbar Gesellschafterin in der 17er Oberlandenergie GmbH. Die 17er Oberlandenergie GmbH ist ein Zusammenschluss der Gemeindewerke Murnau und den Stadtwerken Bad Tölz, Geretsried, Penzberg und Wolfratshausen sowie über 40 weiterer Gemeinden im Oberland in Bayern.

Als regionaler Energieversorger bietet die 17er Oberlandenergie GmbH für Kommunen, Gewerbekunden und Privatkunden Ökostrom und Ökogasprodukte an. Als Sektorenauftraggeber kann die 17er Oberlandenergie GmbH vergabefrei Energie beschaffen (§ 137 Abs. 1 Ziffer 8 GWB). Die Gemeinden sind jedoch als öffentliche Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet ihren Strombedarf bzw. Energiebedarf auszu-schreiben.

Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht, wenn ein sog. Inhouse-Geschäft (§ 108 GWB) vorliegt. Da keine privaten Beteiligungen an der 17er Oberlandenergie GmbH bestehen, kann die Beschaffung über die 17er Oberlandenergie GmbH grundsätzlich als Inhouse Geschäft eingeordnet werden. Um dieses Geschäftsfeld jedoch rechtssicherer aufzubauen und für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, den Strom dort ohne Ausschreibung zu beziehen, soll durch die 17er Oberlandenergie GmbH eine 17er Kommunalpartner GmbH errichtet werden.

Bei einer Ausschreibung wird der für die Gemeinde günstigste Bieter ermittelt und darüber günstige Konditionen erreicht. Bei dem Modell der 17er Oberlandenergie sollen die günstigen Konditionen für die Gemeinden dadurch erreicht werden, dass eine laufende Strombeschaffung an der Börse erfolgt und nicht zu einem Stichtag den die Ausschreibungsformalitäten mit sich bringen. Dies kann zu zufällig hohen Ergebnissen führen. Dies war im Jahr 2022 der Fall, als kurzfristig die Bündelausschreibung für einige Gemeinden mit einem sehr hohen Ausschreibungsergebnis endete, an das sie dann gebunden waren. Für andere Gemeinden, so auch Icking, endete die Bündelausschreibung ohne Ergebnis und der Strombedarf musste kurzfristig anderweitig beauftragt werden.

Die Gemeinde Icking ist ein weiteres Jahr an ihren Stromliefervertrag gebunden. Deshalb stellt sich hier nicht die Frage, ob die Gemeinde aktuell an dem Verfahren teilnehmen möchte. Hierfür können erste Erfahrungen der anderen Gemeinden be-

trachtet werden und vor der nächsten Teilnahme an der Bündelausschreibung darüber entschieden werden.

Für die Errichtung der 17er Kommunalpartner GmbH ist jedoch die Zustimmung der beteiligten Gesellschafter erforderlich. Diese muss der Gemeinderat erteilen.

Beschluss:

Der Errichtung der 17er Kommunalpartner GmbH als Tochtergesellschaft der 17er Oberlandenergie GmbH in der Rechtsform einer GmbH wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen rechtlichen Handlungen vorzunehmen. Insbesondere wird sie ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der 17er Oberlandenergie GmbH der Errichtung der Tochtergesellschaft zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Ende der öffentlichen Sitzung!

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer